Beschlüsse zur 145. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 26.02.2015

(Die dazu gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form auch Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt!)



Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.02.2015

Beschluss PA 01/2015

145. Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2015, TOP 4 (neu) (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahmentätigkeit des Regionalen Planungsver-

bandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Beschlusstext:

1. Der Planungsausschuss beschließt, dass regionalplanerische Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Regel von der Verbandsgeschäftsstelle abgegeben werden können.

Dies soll nicht gelten im Rahmen von

- Zielabweichungsverfahren
- Raumordnungsverfahren
- Anhörungsverfahren zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG
- Anträgen auf freiwillige Gemeindezusammenschlüsse
- Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, sofern sie nicht als Vorranggebiete im Landesentwicklungsplan oder Regionalplan gesichert sind und der Regionale Planungsverband nicht schon einmal in vorgelagerten Verfahren dazu Stellung bezogen hat
- Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden.

Die vorgenannten Ausnahmen sollen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Im Falle von Bebauungsplänen mit erheblicher überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich sind alle Mitglieder des Planungsausschusses nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme beim Regionalen Planungsverband zeitnah durch die Verbandsgeschäftsstelle über den Inhalt der Planung zu informieren. Ergibt sich daraus Beratungsbedarf, so ist dazu eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Planungsausschusses gefordert wird.

- 2. Stellungnahmen, die in verschiedenen Angelegenheiten gegenüber
 - der Staatsregierung
 - Ministerien und weiteren Bundesbehörden
 - Regionalen Planungsverbänden/mit Regionalplanung befassten Stellen im Rahmen formeller Planverfahren
 - Ministerien und weiteren Behörden sowie sonstigen Stellen benachbarter Staaten / benachbarter Bundesländer

abzugeben sind, sollen vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet werden.

3. Über alle nicht im Planungsausschuss behandelten Stellungnahmen sind die Mitglieder des Planungsausschusses quartalsweise, vorzugsweise auf elektronischem Wege, zu unterrichten.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 25. September 2013 dem Planungsausschuss die Aufgabe übertragen, durch Abgabe von Stellungnahmen zu ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere wie sie sich aus dem Regionalplan ergeben, zu unterrichten. Gleichzeitig hat sie i. V. damit den Planungsausschuss ermächtigt, über die konkrete Verfahrensweise zur Abgabe von Stellungnahmen in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen.

Die Verwaltungspraxis in den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass zum Einen sich Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen aufgrund gesetzlicher Regelungen bzw. der durch die jeweiligen Planungsträger angezeigten Terminsetzungen nur zu einem geringeren Teil noch mit den Sitzungsterminen der Gremien in Übereinstimmung bringen lassen. Zum anderen sind infolge des Vorhandenseins eines rechtskräftigen Regionalplans i. V. mit dem Landesentwicklungsplan recht klare Beurteilungsgrundlagen für den Regionalen Planungsverband existent, was in vielen Fällen eine unstreitige Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion erlaubt. Aus diesen Gründen soll von der Ermächtigungsregel Gebrauch gemacht und die Abgabe von Stellungnahmen weitgehend in die Verantwortung der Verbandsgeschäftsstelle übergeben werden.

Die im Beschlusstext unter Nr. 1 benannten Verfahren begründen insoweit eine Ausnahme, dass sich v. a. deren Beurteilung in der Regel nicht unmittelbar aus den Festlegungen des Regionalplans ableiten lässt und ein größerer Ermessensspielraum bei der Beurteilung gegeben ist. Im Hinblick auf Stellungnahmen zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen ist dies auch im Hinblick darauf zu sehen, dass die Regionalpläne grundsätzlich parallel fortgeschrieben werden und insofern die jeweilige Stellungnahme sich nicht prioritär auf die Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans stützen kann; ebenso sind hier Intentionen, Überlegungen und Arbeits-/Verfahrensstände zur eigenen Planfortschreibung unter dem Aspekt der Abstimmung und Passfähigkeit der Pläne an den Regionsgrenzen in die Stellungnahme einzubeziehen.

Mit der Regelung zu B-Plänen soll gewährleistet werden, dass auch außerhalb der Flächennutzungsplanung bei Vorhaben mit erheblicher überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich eine rechtzeitige Kenntnisnahme durch die im PA tätigen Verbandsräte und bei Bedarf auch eine Behandlung und Beurteilung durch den Planungsausschuss möglich ist.

Ist aus Gründen der Fristwahrung gegenüber dem Planungsträger im Zusammenhang mit den Sitzungsterminen und der Fristwahrung zur Einladung bzw. zu deren öffentlicher Bekanntma-

chung eine Behandlung im Planungsausschuss nicht möglich, kann gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 der Verbandssatzung auch die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit befasst werden. Ggf. ist ein Eilbeschluss zu fassen.

Im Falle des Fassens von Eilbeschlüssen ist sich mit der für Kreisentwicklung bzw. Stadtplanung zuständigen Stelle der jeweils betroffenen Mitgliedskörperschaft(en) des Regionalen Planungsverbandes mit dem Ziel abzustimmen, zu den die regionalplanerischen Belange betreffenden Inhalten der Stellungnahme weitgehend Einvernehmen zu erreichen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Mertretung des Verbandsvorsitzenden



Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsvorsitzender

Radebeul, 26.02.2015

Beschluss PA 02/2015

145. Sitzung des Planungsausschusses am 26.02.2015, TOP 5 (öffentlich)

Beschlussgegenstand: Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes

Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Beschlusstext:

Die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist es Aufgabe der Verbandsversammlung, über die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen zu beschließen. Der Beschluss über die Geschäftsordnung und deren Änderungen gehört zu den sachlichen Entscheidungen, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung durch den Planungsausschuss vorbereitet werden sollen.

Die bisher geltende Geschäftsordnung stammt aus dem Jahr 1992/1994. Im Mai 2014 hatte die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes den Beschluss gefasst, abweichend von der gültigen Geschäftsordnung die Niederschriften über öffentliche Sitzungen von Planungsausschuss und Verbandsversammlung und die entsprechend dazu gehörigen Beschlüsse zukünftig und rückwirkend bis zur 40. Sitzung der Verbandsversammlung am 25.09.2013 zur Kenntnis für jedermann auf der Homepage des Verbandes in das Internet einzustellen (Beschluss VV 03/2014). Dieser Beschluss soll nunmehr in der Geschäftsordnung seinen Niederschlag finden (§ 9 Abs. 6 Neufassung). Gleichzeitig wurde die Verbandsgeschäftsstelle aus diesem Anlass beauftragt, eine entsprechende Überprüfung der Geschäftsordnung insgesamt vorzunehmen und Änderungen der Verbandsversammlung nach ihre Neukonstituierung in Folge der Kommunalwahlen im Mai 2014 zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Neufassung begründen sich im Wesentlichen aus dem

- Aufgreifen von Gegebenheiten, die sich aus der aktuellen Anwendungspraxis ergeben
- Vermeiden von Doppelregelungen mit anderen Rechtsvorschriften oder innerhalb der Geschäftsordnung

Telefon: (0351) 40404 701 Telefax: (0351) 40404 740

Internet: www.rpv-elbtalosterz.de

E-Mail: post@rpv-oeoe.de (Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.)

Betr.-Nr.: 05236276 Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 4 (Haltestelle Landesbühnen Sachsen) und der S-Bahn (Haltepunkt Weintraube)

Schließen vorhandener Lücken. (s. Anlage 2: Kommentare)

Anlagen:

 Geschäftsordnung – Neufassung (Entwurf)
Geschäftsordnung – Neufassung (Entwurf) mit Kenntlichmachung der inhaltlich relevanten Änderungen mit Begründung (jeweiliger Kommentar)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Vertretung des Verbandsvorsitzenden